

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, dass in der Sterbebegleitung (Palliativ-Versorgung) Opium und andere bewusstseinsändernde Drogen eingesetzt werden dürfen. Die Drogengabe muss vom Empfänger in seiner Patientenverfügung ausdrücklich gewollt sein.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 401 Mitzeichnungen sowie 9 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

In der Palliativ-Versorgung setzen Ärzte häufig Opiode, die aus Opium und dem darin enthaltenen Morphin abgeleitet sind, zur Schmerzbekämpfung ihrer Patienten ein. Diese ärztlich begründete Verabreichung und Anwendung von Stoffen, die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) als verkehrs- und verschreibungsfähige Betäubungsmittel (BtM) aufgeführt sind, steht im Einklang mit den Zielsetzungen des BtMG sowie den Verschreibungsvoraussetzungen für BtM.

Zweck des BtMG ist es, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben den Missbrauch von BtM sowie das Entstehen oder Erhalten einer BtM-Abhängigkeit soweit als möglich auszuschließen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG).

§ 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG bestimmt, dass die verkehrs- und verschreibungsfähigen BtM der Anlage III nur von Ärzten verschrieben, verabreicht, zum unmittelbaren Verbrauch überlassen oder nach Abs. 1a Satz 1 überlassen werden dürfen, wenn ihre Anwendung "am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist." "Begründet" ist die Anwendung nur, wenn der Arzt aufgrund ärztlicher Prüfung zu der Überzeugung gekommen ist, dass nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft die Anwendung des BtM zulässig und geboten ist. Daraus folgt, dass das BtMG, insbesondere die hier kodifizierte ärztliche Verschreibung von BtM entsprechend ihrer Zielrichtung grundsätzlich therapeutisch lebensfördernd und -erhaltend sowie auch palliativen Zwecken, z.B. schmerzlindernd bei unheilbaren Grunderkrankungen, dienend angelegt ist.

Eine darüber hinausgehende Verschreibung oder Anwendung anderer "bewusstseinsverändernder Drogen", die keine medizinische Rationale aufweisen, sondern primär der Rausch- und Drogenerfahrung dienen sollen, ist mit den Zielsetzungen des BtMG sowie den Verschreibungsvoraussetzungen für eine BtM-Verschreibung nicht vereinbar. Zudem dürften viele dieser Drogen in den Anlagen I (nicht verkehrs- und nicht verschreibungsfähig) und II (verkehrs-, aber nicht verschreibungsfähig) des BtMG aufgeführt sein und somit nicht ärztlich verschreibungsfähig sein. Vor dem genannten Hintergrund besteht nach Aussage der Bundesregierung für den Palliativpatienten auch keine Aussicht auf Erteilung einer Erwerbserlaubnis auf der Basis des § 3 BtMG durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition auf die Notwendigkeit einer weiteren Liberalisierung der Vergabe von Betäubungsmitteln in der Sterbebegleitung aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.